

Stellungnahme zu Antrag

Nr. AT/0088/2013

Beratung im **Fachbereichsausschuss IV** am **21.01.2014**, TOP öffentliche Sitzung

**Betreff: Stellungnahme zum Antrag AT/0088/2014 der SPD Ratsfraktion;
Verbesserung der Parkplatzsituation in der Hochstraße**

Stellungnahme:

Die Verkehrsfläche in der Hochstraße ist straßenrechtlich der Öffentlichkeit gewidmet.

Die Nutzung der Straße steht demnach Jedermann im Rahmen des Gemeingebrauchs unter Beachtung der StVO offen. Dies umfasst sowohl die Nutzung im Rahmen des fließenden, als auch des ruhenden Verkehrs.

In der Hochstraße als Wohnstraße findet vorwiegend Anliegerverkehr statt. Parken regelt sich nach § 12 StVO.

Das Aufstellen von Anhängern, hier gemessen am zulässigen Gesamtgewicht unter 2 t, ist in Wohngebieten für eine Dauer von 14 Tagen ununterbrochen zulässig. Anschließend muss der Anhänger bewegt werden. Die Überwachung obliegt Amt 31.

Haltverbote (Zeichen 283 od. 286) dürfen aus verkehrsrechtlicher Sicht nur angeordnet werden, wenn die Straßenfläche für den fließenden Verkehr freigehalten oder verhindert werden soll, dass durch haltende Fahrzeuge die Übersicht beeinträchtigt wird.

Da die abgestellten Anhänger jedoch durchaus verkehrsverträglich am Fahrbahnrand abgestellt sind, sind diese Merkmale nicht erfüllt.

Durch die Einrichtung der gewünschten Regelung ist davon auszugehen, dass Verdrängungseffekte entstehen, die zu Unzulänglichkeiten (sicherheitsrelevante Nachteile) an anderer Stelle führen. Auch dort werden dann Begehrlichkeiten nach einer Regelung gegen die Aufstellung von Anhängern geweckt.

Daher ist straßenverkehrsbehördlich nicht beabsichtigt, durch Verkehrszeichen regelnd in den Verkehrsraum des Wohngebietes einzugreifen.

Die Beschwerden nimmt die Verwaltung allerdings zum Anlass, mit dem Halter der Anhänger in Kontakt zu treten, um eine anderweitige Lösung anzuregen.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Fachbereichsausschuss IV nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.